OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050342/4/KH

Datum:
Linz, 3. Februar 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe betreffend das Verfahren über die Beschwerde des A__, c/o Forensisch-therapeutisches Zentrum B__, gegen den Ladungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 2. Dezember 2024, GZ: BHSE-2024-418403/2-MEL, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Ladungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Dezember 2024, GZ: BHSE-2024-418403/2-MEL, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) vorgeladen, bis spätestens 16. Dezember 2024 bei einem näher bezeichneten Facharzt für Radiologie in C__ eine Röntgenaufnahme der Lunge auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 1 Oö. Tuberkulosegesetz-Reihenuntersuchungsverordnung vornehmen zu lassen.

2. Der Bf übermittelte eine mit 7. Dezember 2024 datierte Beschwerde im Postweg (Poststempel: 10. Dezember 2024) direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Einlangen: 12. Dezember 2024). Das Verwaltungsgericht leitete diese gemäß § 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) an die zuständige Behörde (Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land) weiter, wo die Beschwerde am 17. Dezember 2024 einlangte.

3. Mit Vorlageschreiben vom 7. Jänner 2024 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Hinzuweisen ist darauf, dass der Bf eine weitere mit 7. Dezember 2024 datierte, nicht wortgleiche Beschwerde direkt an die belangte Behörde übermittelt hat. Diese liegt ebenso im vorgelegten Verwaltungsakt ein. In der dem Verwaltungsgericht vom Bf übermittelten Beschwerde beantragt dieser die Beigabe eines Verfahrenshelfers bzw. die Befreiung von Gebühren und Kosten.

II. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Der Bf wurde mit Ladungsbescheid der belangten Behörde vom 2. Dezember 2024, GZ: BHSE-2024-418403/2-MEL, vorgeladen, bis spätestens 16. Dezember 2024 bei einem näher bezeichneten Facharzt für Radiologie in C__ eine Röntgenaufnahme der Lunge auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 1 Oö. Tuberkulosegesetz-Reihenuntersuchungsverordnung vornehmen zu lassen.

Der Bf befindet sich im Forensisch-therapeutischen Zentrum B__ und bezieht derzeit kein Einkommen.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt bzw. in den in der Beschwerde enthaltenen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe, woraus sich der vorliegende Sachverhalt eindeutig ergibt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. § 8a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. […]“

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Verfassungsgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 3. Oktober 2024, G 3504/2023-14, die Einschränkung der Verfahrenshilfe in § 8a VwGVG auf Fälle des Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC aufgehoben hat. Die Aufhebung tritt allerdings erst mit Ablauf des 31. März 2026 in Kraft.

2. Der Bf hat die Bewilligung von Verfahrenshilfe beantragt, zu deren Gewährung ein kumulatives Vorliegen aller in § 8a VwGVG normierten Voraussetzungen notwendig ist.

Somit hat im Hinblick auf die Gewährung von Verfahrenshilfe eine einzelfallbezogene Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen (vgl. VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008).

Dass die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend – die Entrichtung der Eingabengebühr stellt für den Bf

vorliegend trotz der Tatsache, dass er sich derzeit im Forensisch-therapeutischen Zentrum B__ befindet, kein unüberwindbares Hindernis dar, das einen effektiven Zugang zum Rechtsschutz unmöglich machen würde, insbesondere da die im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu entrichtende Eingabengebühr als geringfügig zu qualifizieren ist.

Darüber hinaus ist zu beurteilen, ob die Rechts- und Sachverhaltsfragen im vorliegenden Fall so komplex sind, dass die Beigebung eines Rechtsanwalts erforderlich ist. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde richtet sich gegen einen an den Bf ergangenen Ladungsbescheid, der hinsichtlich der Durchführung eines nach § 1 Abs. 1 Oö. Tuberkulosegesetz-Reihenuntersuchungsverordnung – diese Verordnung wurde auf der Grundlage des § 23 Tuberkulosegesetz erlassen - angeordneten Thoraxröntgens des Bf ergangen ist. Somit ist weder die Rechts-, noch die Sachverhaltslage als komplex zu bezeichnen. Darüber hinaus ist aus den im Rahmen der Beschwerde bereits vom Bf zur Sache getätigten Äußerungen ersichtlich, dass es diesem auch ohne rechtsfreundliche Unterstützung möglich ist, sein Begehren hinreichend konkret zu formulieren.

Festzuhalten ist auch, dass im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten kein Anwaltszwang besteht und dass in Hinblick auf das vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008).

Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist es darüber hinaus erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren sind lediglich Kosten in Höhe der Eingabengebühr in der Höhe von 30 Euro zu erwarten, wobei davon auszugehen ist, dass der Bf auch in der derzeitigen Situation in der Lage ist, diese Kosten ohne Gefährdung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten – dies gilt ebenso für den Antrag auf Befreiung von Gebühren und Kosten.

Zur Gewährleistung des ungehinderten Zugangs zu Gericht ist im Fall von eingabegebührenpflichtigen Rechtsmittelverfahren zu überprüfen, ob diese eine unüberwindbare finanzielle Hürde darstellen können, sodass der Zugang zu Gericht im Ergebnis verunmöglicht würde. Da im gegenständlichen Beschwerdeverfahren lediglich eine Eingabengebühr in Höhe von 30 Euro zu entrichten ist und darüber hinaus im vorliegenden Verfahren keine Gebühren oder Kosten anfallen werden,

ist diesbezüglich ebenso darauf hinzuweisen, dass zu erwarten ist, dass der Bf auch in seiner derzeitigen Situation imstande sein wird, die Eingabengebühr zu entrichten.

Da wie erwähnt alle Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ vorliegen müssen, damit ein Antrag auf Verfahrenshilfe bewilligt werden kann, war auf die weiteren gesetzlich normierten Voraussetzungen nicht mehr näher einzugehen und der Antrag abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing